

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Sehestedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt in der Sitzung am 24.03.2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre | 150,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre | 1.800,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| für 30 Jahre je Grabbreite | 1.050,00 € |
| Verlängerung einer Wahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre) | |
| je Grabbreite pro Jahr | 35,00 € |
| 3. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| für 30 Jahre je Grabbreite | 2.550,00 € |
| Verlängerung einer Rasenwahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre) | |
| je Grabbreite pro Jahr | 85,00 € |
| 4. Umwandlung Wahlgrab in Rasenwahlgrab pro Jahr/Grabbreite | 50,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) | |
| für 20 Jahre je Grabbreite | 900,00 € |

- | | |
|---|-----------------------|
| 6. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)
für 20 Jahre - für 2 Urnen -
Verlängerung einer Rasenurnenwahlgrabstätte (für mindestens 5 Jahre)
für die gesamte Grabstätte per Jahr | 1.000,00 €
50,00 € |
| 7. Urnengemeinschaftsanlage (Rasenurnenfeld)
für 20 Jahre für 1 Urne | 1.400,00 € |
| 8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres-
betrag der Gebühren unter Nr. 2. bis 4. und 6. berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde und
Überlassung der Friedhofssatzung | 20,00 € |
| 2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | |
| a) eines liegenden Grabmals | 60,00 € |
| b) eines stehenden Grabmals
einschließlich der Prüfung der Standsicherheit | 150,00 € |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost), dies sind:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 180,00 € |
| Särge über 1,20m | 650,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 180,00 € |
| Särge über 1,20m | 650,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 150,00 € |
| 3. für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines
Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte
(innerhalb der Nutzungsfrist) | 350,00 € |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle
- Pauschale Kostenerstattung - | 200,00 € |
| 2. Benutzung der Feierhalle
Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Feierhalle
als kirchlicher Raum gebührenfrei. | 350,00 € |

3. Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material nach Ablauf der Nutzungszeit

- a) liegendes Grabmal 55,00 €
- b) stehendes Grabmal 115,00 €

(5) **Gebühren für Ausgrabungen** werden erhoben für:

- 1. die Ausgrabung einer Leiche 1.650,00 €
- 2. die Ausgrabung einer Urne 350,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sehestedt, den 15/05/21

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt
Der Kirchengemeinderat



Vorsitzende(r)




(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 18.10.21





Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 24.03.21
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 18.10.2021
3. veröffentlicht
am 29.10.21 in der Eckernförder Zeitung
am 31.10. auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am 31.10. öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt

